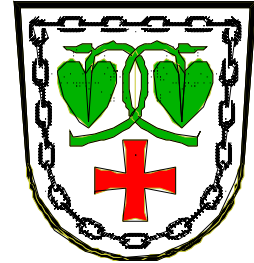


# BEBAUUNGSPLAN NR. 32

## Birkerfeld II \_ Erweiterung GWG

### Ortsteil Oberwarngau



Der Bebauungsplan wurde unter Zugrundelegung einer digitalen amtlichen Flurkarte Gemarkung Warngau im Maßstab 1 : 1000 gefertigt

Fassung	14.09. 2021			
---------	-------------	--	--	--

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>A B</b>	<b>Planzeichnung</b>	Fassung 15.08. 2021	
	Inhaltsverzeichnis.....		2
<b>C</b>	<b>Verfahrenshinweise</b>		
	Verfahrensvermerke.....		3
<b>D</b>	<b>Grundlagen</b>		
	Grundlagen.....		6
<b>E</b>	<b>Festsetzungen durch Text</b>		
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....		7
2.	Straßenverkehrsflächen.....		8
3.	Erschließung, Versorgung, Entsorgung, Abfallbeseitigung.....		9
4.	Grünanlagen, Vorgärten und Hausgärten.....		10
5.	Baugestaltung Hausformen, Baumaterialien.....		12
5.1	Hauptgebäude, Baugestaltung.....		12
5.2	Materialien nicht zugelassen .....		12
6.	Denkmäler.....		14
7.	Immissionen / Emissionen.....		15
<b>F</b>	<b>Planungsbeteiligte</b>		
	Planungsbeteiligte.....		16

## **C VERFAHRENSHINWEISE**

---

Die GEMEINDE WARNGAU erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10  
des Baugesetzbuches (BauGB), dem Art. 23 der Gemeinde-  
ordnung für den Freistaat Bayern (GO) und dem Art. 81  
Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen  
Bebauungsplan als

## **SATZUNG**

## C VERFAHRENSHINWEISE

---

a **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Birkerfeld II“ beschlossen.  
Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Warngau, den .....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

b **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 32 „Birkerfeld II“ mit Begründung, in der **Fassung vom .....** wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Warngau, den .....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

c **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:**

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Birkerfeld II“ mit Begründung, in der **Fassung vom .....**, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

Warngau, den .....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

d **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:**

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Birkerfeld II“ mit Begründung, in der **Fassung vom .....**, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

Warngau, den .....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

e **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Birkerfeld II“ mit Begründung, in der **Fassung vom .....**, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Warngau, den .....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

f **Satzungsbeschluss:**  
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .....  
den Bebauungsplanes Nr. 32 „Birkerfeld II“ in der **Fassung vom** ..... als Satzung  
beschlossen.

Warngau, den .....  
.....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

g **Ausfertigung:**

Warngau, den .....  
.....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

h **Bekanntmachung:**  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 „Birkerfeld II“ in der **Fassung vom**  
..... wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt  
gemacht.

Die Satzung mit der Begründung wird seit diesem Tag während der allgemeinen Dienstzeiten  
im Rathaus Warngau, Bauamt Zimmer 7, Taubenbergstrasse 33, 83627 Warngau zu  
jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und  
215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Der BBPL Nr. 32 „Birkerfeld II“ , **Fassung** ....., tritt mit der  
Bekanntmachung in Kraft. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Warngau, den .....  
.....  
Klaus Thurnhuber, 1. Bürgermeister

Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 32 „Birkerfeld II“

Gemeinde: **Warngau/Landkreis Miesbach**

Ortsteil: **Oberwarngau**

### **Vorbemerkung**

Der Geltungsbereich des BBPL's umfasst Grundstücksflächen östlich der B 318 im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Birkerfeld, am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Lochham.

Er beinhaltet die Flurnummern:

- 2705

der Gemarkung Warngau. Erschlossen wird das Areal zum einen über die Valleyer Strasse, die über die Holzkirchner Strasse (St 2573) direkt an die B 318 angebunden ist. Darüber hinaus sind die Erweiterungsflächen auch an das innere Erschließungsnetz des bestehenden Gewerbegebietes Birkerfeld angebunden.

Für die städtebaulich geordnete Entwicklung der Gebietsfläche (ca. 11,6 ha) wird die beabsichtigte bauliche Nutzung durch planliche Darstellung, rechtsverbindliche Festsetzungen und örtliche Gestaltungsvorschriften bestimmt.

## E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

---

	<b>1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen</b>
Art der baulichen Nutzung	<p>1.1.1 Die Baugebietsfläche wird als Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO festgesetzt. Ausnahmsweise zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Nicht zugelassen sind Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sowie Vergnügungsstätten.</p> <p>1.1.2 Nebenanlagen für Versorgungseinrichtungen gem. § 14 BauNVO sind eingeschränkt zulässig.</p>
Maß der baulichen Nutzung	<p>1.2.1 Die maximal zulässige Grundfläche baulicher Anlagen im Sinne des § 19 BauNVO wird über die GRZ festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.</p> <p>1.2.2 Die maximal zulässige Geschossfläche ist in der Planzeichnung für die jeweiligen Parzellen gesondert festgesetzt.</p> <p>1.2.3 Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß in der Planzeichnung festgesetzt. Es sind zwei Gebietsflächen mit unterschiedlicher Geschosszahl festgesetzt. Die Flächen sind durch eine Nutzungsabgrenzung geteilt.</p>
Höhe baulicher Anlagen	<p>1.2.4 Die Gebäudehöhe wird mit der Wandhöhe festgesetzt. Sie wird in Abhängigkeit von der Geschoßigkeit in der Planzeichnung festgesetzt. Die Berechnung erfolgt gem. Art. 6 BayBO.</p>
Höhenlage	<p>1.2.5 Wegen der vermehrt auftretenden Starkregenereignisse wird empfohlen, sind die Gebäude in einer hochwasserangepassten Bauweise auszuführen, d.h. OK Rohfußboden EG 25 cm über Oberkante am Gebäude anstehendes, ursprüngliches Gelände. Die Gebäude sind bis zu dieser Höhe wasserdicht auszuführen, das gilt auch für sämtliche Öffnungen wie Lichtschächte, Zugänge und Installationsführungen etc. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Elementarschadenversicherung abzuschließen. Aus betriebsbedingten Gründen können Ausnahmen zur hochwasserangepassten Bauweise zugelassen werden.</p>
Abstandsflächen	<p>1.3.1 Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.</p>

## E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

---

- Bauweise überbaubare Grundstücksflächen 1.4.1 Die überbaubare Grundfläche der jeweiligen Baulandparzelle wird durch die Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt. Die maßlich bestimmten Mindestabstände zwischen den Gebäudeaußenwänden und den Parzellengrenzen,- wie in der Planzeichnung dargestellt,- sind bindend.
- Hinweis: Innerhalb der Baugrenzen dürfen die Gebäude in der Größe ihrer jeweils festgesetzten, zulässigen Grundfläche, mit den Außenwänden parallel zu den Baugrenzen beliebig angeordnet werden.
- Garagengeschoße 1.4.2 Garagengeschoße, die unterirdisch angeordnet sind und nicht von Gebäudeteilen überbaut werden, müssen von ihrer Höhenlage so angeordnet werden, dass eine Erdüberdeckung von mindestens 50 cm möglich ist. Die Flächen sind sinnvoll zu begrünen.

### 2. Verkehrsflächen

- 2.1.1 Die erforderlichen Pkw-Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden sind auf dem Baugrundstück zu errichten, - Die Mindestgröße eines Quer-Stellplatzes beträgt 2,5 m in der Breite und 5,0 m in der Länge. Die Mindestgröße eines Längs-Stellplatzes beträgt 2,0 m in der Breite und 6,0 m in der Länge.
- 2.1.2 Es gilt die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Warngau.
- 2.1.3 Überdachungen und wandhohe Umwehrungen an den Stellplätzen sind unzulässig.
- 2.1.4 An Straßeneinmündungen und Grundstücksausfahrten sind auf den angrenzenden Grundstücken Sichtfelder für den Straßenverkehr freizuhalten.  
Anpflanzungen, Einfriedungen, bauliche Anlagen oder Ablagerungen jeglicher Art über 0,80 m Höhe, bezogen auf die jeweilige Oberkante der Verkehrsfläche, sind im Bereich der Sichtfelder unzulässig.
- 2.1.5 Einfahrten und Zugänge zu den Grundstücken müssen befestigt, die Belagsdecken wasserdurchlässig und die Untergründe versickerungsfähig sein.
- 2.1.6 **Anordnung der erforderlichen Stellplätzen**  
**Bis zu 5 Stellplätze dürfen oberirdisch auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Alle weiteren Stellplätze müssen in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.**

Hinweis: Lastkraftwagen und Kraftomnibusse und Anhänger dieser Fahrzeuge, sowie Wohnwägen dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht langfristig abgestellt werden. Das Abstellen von Personenkraftwagen auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist nur innerhalb der dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen zulässig.

Auf unbebauten Baugrundstücken und auf den nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke, die nicht dem Verkehr dienen, dürfen keine Kraftfahrzeuge, Wohn- und Campingwagen abgestellt werden.

Es ist durch ausreichenden Unterhalt zu sichern, dass Pflaster- und Schotter-Grünflächen und belagsfreie Oberflächen langfristig nicht verwahrlosen.



### 3. Erschließungsanlagen Ver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung

- 3.1.1 Abfallbehälter-Anlagen für die vorübergehende Aufnahme von festen Abfallstoffen sind in die Gebäude zu integrieren oder in unauffälliger, einfacher Bauart an Nebengebäude (Garagen) anzugliedern.
- 3.1.2 Niederschlagswasser (unverschmutzt) von Dach- und Hofflächen müssen innerhalb des Grundstückes ordnungsgemäß und gesichert in den Untergrund abgeleitet werden, - entsprechend ausreichende Gruben und Versickerungsanlagen sind zu errichten.  
Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sogenannte belebte Bodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG).  
Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden, oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG).  
Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz e BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Bauherr oder ein beauftragter Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen. Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem LRA Miesbach zu erfolgen.  
Das ordnungsgemäße Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung im ökologischen Sinne des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser ist ausdrücklich zugelassen.
- Die Entwässerungspläne sind zusammen mit den Bauantragsplänen vorzulegen.
- 3.1.3 Stromversorgungs- und Fernspreitleitungen sind auf den Grundstücken unterirdisch zu führen, - Freileitungen an Masten und Dachständern sind nicht zulässig.
- 3.1.4 Antennenanlagen für den Rundfunk- und Fernseh-Empfang müssen, wenn empfangstechnisch möglich, im Gebäude installiert werden. An Masten, oder im Freien aufgestellte Anlagen sind nicht statthaft.

## E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

---

- 3.1.5 Wasserversorgung erfolgt durch die Wassergenossenschaft "Wasserversorgung Osterwarngau eG".
- 3.1.6 Abwasseranlagen werden an die gemeindliche Sammelkanalisation angeschlossen.
- 3.1.7 Überbauen von Leitungen  
Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen und Pflanzungen tiefwurzelnder Sträucher zu diesen Leitungen sind einzuhalten. Eventuell notwendige Verlegungen sind auf Kosten der Eigentümer durchzuführen. Das "Merkblatt über die Baumstandorte und unterirdische Leitungen und Kanäle DWA-M 162, Ausgabe Februar 2013, ist zu beachten.

### 4. Grünanlagen Vorgärten, Hausgärten und Dachbegrünung

- 4.1.1 Vorgartenbereiche entlang der Straßen und Wege sind als offene, wegebegleitende Grünzonen herzustellen.
- Diese Grünflächen sind ohne scharfe Trennung höhengleich an befestigte Verkehrsflächen anzuschließen.  
Die Grundstückszufahrten sind innerhalb dieser Grünzonen zulässig.
- 4.1.2 Einfriedungen zu öffentlichen Straßen sind sockellos auszuführen. Einfriedungen dürfen eine Höhe über Gelände von 1,8 m nicht überschreiten.
- 4.1.3 Einfriedungen sind aus Holz, Maschendraht oder Stabgittern herzustellen, sind jedoch mit heimischen Sträuchern zu hinterpflanzen. Für die Hinterpflanzung gelten die Vorschriften des AGBGB Art. 47 – 53. Hof-Einfahrtstore sind in der Bauart der jeweiligen Zaunart herzustellen.
- 4.1.4 Bei Einfriedungen ist zu öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,5 m, bei Anpflanzungen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Das Lichtprofil der öffentlichen Verkehrsfläche ist auch von Ästen etc. freizuhalten. Bäume und Sträucher über 1,8 m Höhe müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 2 m einhalten.
- 4.1.5 PKW-Parkplätze sind im Einstellbereich im Breitenabstand von je 6 Stellplätzen durch eine Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen zu gliedern. Die Vegetationsflächen müssen mindestens den Vorgaben der DIN entsprechen.
- 4.1.6 Nicht überbaute bzw. betrieblich ungenutzte Grundstücksflächen sind zu bepflanzen,- eine standortgemäße Gartengestaltung ist zu wählen. Pro 200 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein (1) standortheimischer Laubbaum (1. oder 2. Wuchsordnung) zu pflanzen. Auf die Anordnung von Blühflächen in einem Umfang von mindestens 20 % ist zu achten.

#### Hinweis

Die Geländeroberfläche im Baugebiet muss in der vorhandenen oder festgesetzten Höhenlage unverändert erhalten bleiben. Anlagen zur Regenwasserrückhaltung wie Mulden, Teiche etc. sind hiervon ausgenommen.

## E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

---

- 4.1.7 Unbebaute Grundstücke und unbebaute Flächen bebauter Grundstücken dürfen nicht verrümpelt werden. Durch naturgerechte Pflege ist sicherzustellen, dass die Gartenflächen langfristig nicht verwahrlosen.

Hinweis

Bei den Pflanzungen sind die Art 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern etc.) zu beachten. Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach der Errichtung der baulichen Anlage vorzunehmen.

- 4.1.8 Es sind ausschließlich heimische und standortgemäße Laubgehölze gemäß Pflanzliste, die entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Miesbach, Fachref. Naturschutz- und Landschaftspflege erstellt wurde, zu pflanzen.
- 4.1.9 Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten (1.Oktober bis 28.Februar) zulässig, so dass die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Individuen (v.a.Nestlingen) vermieden wird.
- 4.2.0 Die im zeichnerischen Teil als zu erhaltend dargestellten Anpflanzungen sind während der Baumaßnahmen sicher zu schützen. Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘ sind durchzuführen.
- 4.2.1 Mit den Bauanträgen sind umfassend detaillierte Freiflächen-Gestaltungspläne einzureichen.
- 4.2.2 Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist mit der Bebauung auf den Nachbargrundstücken,- mit dem Ziel die gegenseitige Verschattung zu vermeiden,- abzustimmen.
- 4.2.3 Dachbegrünung  
Die Dächer der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes,- Flachdächer und flach geneigte Satteldächer,- sind vollflächig und mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.  
Zur Speicherung von Regenwasser auf dem Dach ist eine Retentions-schicht in den Dachaufbau zu integrieren.  
Bei extensiver Begrünung ist eine Substratauflage von mindestens 15 cm Stärke vorzusehen.  
Zur Begrünung sind folgende Sedum-Arten zu verwenden:  
.....  
.....
- Bei intensiver Begrünung ist eine Auflage von mindestens ..... cm Stärke vorzusehen.  
Zur Begrünung sind folgende Arten zu verwenden:  
.....  
.....
- Ausnahmsweise kann von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ganz, oder in Teilbereichen abgesehen werden, wenn im Ausgleich hierfür der ökologische Mehrwert der Dachbegrünung auf der Baulandparzelle nachgewiesen wird. Der Umrechnungsfaktor von ökologischem Wert der Dachbegrünung zu ökologischem Wert der Parzellenfläche wird durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

## 5. Örtliche Gestaltungsvorschriften

### Hauptgebäude

#### Baugestaltung 5.1

- 5.1.1 Gebäude müssen sich in die Umgebung harmonisch einfügen,- sie dürfen in ihren Bauformen und Abmessungen, nach Material und Farbe den vorhandenen Ortsraum in seiner städtebaulichen Gesamterscheinung nicht verunstalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.  
Die Gemeinde Warngau hat sich zum Ziel gesetzt, ein Baugebiet mit hoher gestalterischer Qualität, bevorzugtem Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, Nutzung erneuerbarer Energien und hohem Dämmstandard zu errichten.  
Eine von der Gemeinde Warngau, und dem Bauamt des Landratsamtes gemeinsam gebildete Arbeitsgruppe führt im Rahmen der Prüfung der Bauanträge Beratungen zu den Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen durch, prüft die Angemessenheit der Planung und entscheidet über zu verwendende Bauelemente und auszuführende Baudetails.
- Dachformen 5.1.3 In der östlichen Bauzeile am Anschluss zum bestehenden Gewerbegebiet können die Gebäude Flachdächer bzw. flach geneigte Satteldächer erhalten. Die Neigung der Satteldächer wird mit max.  $40\ 15^\circ$  begrenzt, weil nur bis zu dieser Neigung eine Begrünung der Dächer technisch sinnvoll möglich ist. Für den restlichen Bereich werden Flachdächer für alle Gebäude festgesetzt. Die Begrünung aller Dachflächen wird verpflichtend festgesetzt.
- 5.1.4 Solaranlagen auf der Dachfläche sind gewünscht und zulässig, sie sollen geordnet in die Dachfläche eingefügt werden und das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht negativ verändern. Es sind randlose Produkte zu verwenden.  
Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind nicht zulässig.  
Die Kollektoren dürfen die Attika nicht überragen.  
Bei geneigten Dächern sind die Kollektoren dachflächenbündig einzubauen.
- Betriebs-  
wohnungen 5.1.5 Betriebswohnungen sind ausschließlich in die Gebäude der jeweiligen Betriebsstätten zu integrieren; ihr Erscheinungsbild muss der Formensprache des Baukörpers entsprechen und eine detailgestalterische Einheit mit diesem darstellen.  
Wohnformen dürfen nicht augenfällig erkennbar sein,- betriebliche Baustrukturen und die charakteristische Eigenheit eines Gewerbegebietes dürfen durch die Wohnnutzung nicht überlagert werden.
- Bauart,  
Baumaterialien 5.1.6 Gebäude-Außenwandgestaltung in der Formensprache zurückhaltend. Ausgewogene Konstruktionen und Bauweisen in angemessenen Dimensionen sind zu wählen. Fassaden in gestalterischer Homogenität, mit einfachen, aber architektonisch ausgereiften, qualitativvoll durchdachten Details.  
Ein besonderes Augenmerk ist auf den Einsatz von regenerativen Baustoffen zu richten. Verbundbaustoffe sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

## E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

---

Zulässig sind:

- reine Mauerwerksfassaden, strukturlose, glatte Sichtbeton-Wandbauteile und Putzfassaden ohne vortretende Sockel und Simsausbildungen.

- Wandbekleidungen mit Holzbaustoffen in Brett- und Plattenformen  
Hier sind bevorzugt unbehandelte heimische Holzarten zu verwenden.

- Wandbekleidungen mit tafelförmigen Elementen aus Metall oder Faserbaustoffen.

Fassaden sind kleinteilig und maßstäblich durch bauteilspezifische Zäsuren oder sinnvolle Aufteilungen von Flächen und Öffnungen gestaltend zu gliedern. Fensterlose Fassaden an Hauptbaukörpern sind nach Möglichkeiten zu vermeiden.

Farbgebung  
Materialien

5.1.7 Farbgebung der Fassadenbauteile – die Außenwandflächen eines Gebäudes sind an allen Gebäudeseiten mit jeweils gleichen Materialien und denselben Farbtönen zu gestalten.

- Mauerwerks-, Beton- und Putzflächen sollen helle Grautöne oder gedeckte Weißton-Anstriche erhalten.
- Fassadenbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen sind naturbelassen unbehandelt oder mit lasierenden Anstrichen in naturähnlich grau-beigebraunen Farbtönen zu versehen; auf maßhaltigen Holzbauteilen, z.B. Fenster und Türen können Buntanstriche in gedeckten Farbtönen verwendet werden.
- Wandbekleidungen mit Elementen aus Metall oder Faserbaustoffen sollen in grau-abgetönten Bunt-Mischtonfarben ausgeführt werden.

Bei sämtlichen Anstrichen und Schutzbeschichtungen ist darauf zu achten, dass nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden.

5.2.1 Materialien (nicht zugelassen)

Nachfolgend aufgeführte, nach außen sichtbare Materialien, Bauelemente und Baustoffe wirken gestaltungsfremd, ihre Verwendung ist daher nicht zulässig:

- Wandverkleidungen aus Schichtstoffplatten, Kunststoffplatten
- Bauelemente aus Kunststoffen in grell-bunten Farben oder mit aufgedruckten Holz-Imitationen
- Gebäude-Teile mit Waschbeton-Oberflächen
- Glasbaustein-Einbauten
- Plexiglas-Verblendungen

**6      D e n k m ä l e r**

In ca. 60 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal.

Aktennummer

D-1-8136-0051

Lage

Bezirk Oberbayern | Landkreis Miesbach | Valley

Beschreibung

Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Verfahrensstand

Benehmen hergestellt

Denkmalart

Bodendenkmal

Denkmalliste

Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Planungen zur Errichtung oder Änderung von Bauvorhaben in der Nähe von Bau- oder Bodendenkmälern sind vom Antragsteller / Bauherrn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

## **E      FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

---

### **7. Immissionsschutz**

#### **7.1 Kontingentierung der Geräuschemissionen:**

## Planung

**werkbureau**\_Architekten & Stadtplaner  
L. Hohenreiter + A. Kohwagner  
Königsdorferstraße 3, 81371 München  
Tel.: +49(0)89\_3195432  
Fax.: +49(0)89\_20000080  
Email: [info@werkbureau.de](mailto:info@werkbureau.de)  
Web: [www.werkbureau.de](http://www.werkbureau.de)

## Schalltechnische Untersuchung

**C. HENTSCHEL CONSULT** Ing.-GmbH  
Oberer Graben 3 a  
85354 Freising  
Frau Viehhauser / Frau Seidl  
T 49(0)8161\_8069 247  
F 49(0)8161\_8069 248  
[k.viehhauser@c-h-consult.de](mailto:k.viehhauser@c-h-consult.de)

## Umweltprüfung und Umweltbericht

**Planungsbüro U-Plan**  
Mooseurach 16  
82549 Königsdorf  
Tel. 08179/925540  
Fax 08179/925545  
E-Mail: [mail@buero-u-plan.de](mailto:mail@buero-u-plan.de)  
Internet: [www.buero-u-plan.de](http://www.buero-u-plan.de)